

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 36/10 B

L 5 KR 25/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 43/07 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. mhplus Betriebskrankenkasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg,
2. Selbsthilfe Pensionskasse der Deutschen Caritas VVaG,
Dürener Straße 341, 50935 Köln.

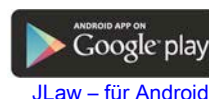
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2010 durch
den Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richterin
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung laufender Zahlungen aus einer Leibrente der SELBSTHILFE Pensionskasse der Deutschen Caritas VVaG (Beigeladene zu 2.) zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch auf die Leibrente war durch eine Einmalzahlung erworben worden, die aus einer Abfindungsleistung seines Arbeitgebers aus Anlass einer Altersteilzeitvereinbarung finanziert worden ist. Seine Klage blieb erfolglos. Die Berufung hat das LSG mit Urteil vom 25.3.2010 zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 Der Kläger beruft sich ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger hält die Frage für klärungsbedürftig,
 - "inwieweit tatsächlich eine ursprüngliche Abfindung, die später in eine Leibrente umgewandelt wird, als eine betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V anzusehen ist und von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ge-



zahlt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer früheren beruflichen Tätigkeit erworben worden sind."

- 6 Der Senat kann offen lassen, ob mit dieser Frage überhaupt eine hinreichend konkrete, über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfrage formuliert worden ist, denn jedenfalls sind ihre Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit nicht ordnungsgemäß dargelegt. Zur Klärungsbedürftigkeit behauptet der Kläger ohne weitere Ausführungen, dass es zu dieser Frage bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung gebe, sich die Antwort nicht unmittelbar aus dem Gesetz herleiten ließe und die Rechtsfrage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung habe. Allein diese Behauptungen genügen nicht den oben formulierten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Auch wenn der Kläger vor der von ihm formulierten Frage darlegt, dass das LSG die angefochtene Entscheidung auf ein Urteil des BSG vom 30.3.1995 (12 RK 29/94 - SozR 3-2500 § 229 Nr 7) gestützt habe, dieses jedoch einen gänzlich anderen Sachverhalt betroffen habe, verkennt er diese Anforderungen. Für eine ordnungsgemäße Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte er sich insbesondere mit der umfangreichen Rechtsprechung des erkennenden Senats zu § 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V auseinandersetzen müssen, indem er die hierin enthaltenen abstrakten Rechtssätze herausarbeitet und darlegt, dass diese unabhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls eine Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Fragestellung nicht zulassen. So hat der Senat beispielsweise in dem vom LSG auch zitierten Urteil vom 12.11.2008 (B 12 KR 10/08 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 6 RdNr 20) ausgeführt, er habe die gesetzliche Regelung auch hinsichtlich der Höhe der beitragspflichtigen Rentenleistung bei der Begründung der Beitragspflicht von Renten und den Renten vergleichbaren Bezügen seit jeher so verstanden, dass nicht auf den im Einzelfall jeweils nachweisbaren Zusammenhang mit dem früheren Erwerbsleben abzustellen, sondern typisierend anzuknüpfen ist. Die gesetzliche Regelung unterwerfe mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und den Versorgungsbezügen iS von § 229 Abs 1 Satz 1 SGB V grundsätzlich Bezüge von Institutionen und aus anderen Sicherungssystemen der Beitragspflicht, bei denen in der Regel ein Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zu diesem System und einer Erwerbstätigkeit besteht. Diese sog institutionelle Abgrenzung orientiere sich allein daran, ob die Rente von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird, und lässt Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs unberücksichtigt (vgl auch Urteile des Senats vom 6.2.1992 - 12 RK 37/91 - BSGE 70, 105, 108 f = SozR 3-2500 § 229 Nr 1 S 4 ff; vom 30.3.1995 - 12 RK 29/94 - SozR 3-2500 § 229 Nr 7; vom 26.3.1996 - 12 RK 21/95 - SozR 3-2500 § 229 Nr 13 S 69; vom 25.8.2004 - B 12 KR 30/03 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 3 RdNr 11; vom 25.4.2007 - B 12 KR 25/05 R - SuP 2007, 653 und B 12 KR 26/05 R - USK 2007-6). Statt der notwendigen Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung wiederholt der Kläger im Anschluss an die formulierte Frage über weite Strecken wortgleich seine Berufungsbegründung. Dies lässt erkennen, dass sich der Kläger vorrangig gegen die Entscheidung des LSG in der Sache wendet. Damit kann das Zulassungsbegehren jedoch nicht begründet werden.



- 7 Auch die Klärungsfähigkeit der vom Kläger formulierten Frage ist nicht anforderungsgerecht dargelegt. Der Kläger unterlässt es bereits, hierauf ausdrücklich einzugehen. Zur Klärungsfähigkeit hätte aber dargelegt werden müssen, dass der Senat auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des LSG im Falle der Zulassung der Revision darüber entscheiden könnte, ob "eine ursprüngliche Abfindung, die später in eine Leibrente umgewandelt wird, als eine betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V anzusehen ist". Insbesondere hat der Kläger nicht wie erforderlich dargetan, dass es sich nach den im Rahmen der Revisionsentscheidung für den Senat bindenden Feststellungen (§ 163 SGG) des LSG bei der auf den Leibrentenvertrag geleisteten Einmalzahlung um eine Abfindung gehandelt hat, die erst später in eine Leibrente umgewandelt worden ist.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG, der im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde entsprechend anzuwenden ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 193 Nr 3).

